

39. Schließt §. 3 des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (B.G.B. S. 119) das Besteuerungsrecht des Domizilstaates des Aktionärs hinsichtlich der Dividenden von Aktien eines Aktienunternehmens aus, welches in einem anderen deutschen Bundesstaate als dem Wohnortstaate des Aktionärs betrieben wird?

III. Straffenat. Ur. v. 26. Februar 1883 g. R. Rep. 3084/82.

I. Landgericht Rostock.

Die Erben des in R. wohnhaft gewesenen Kaufmannes R. sind auf Grund der Mecklenburg-Schwerinschen Kontributionsedikte vom 30. Juni 1870 und 18. Juni 1874 wegen von ihrem Erblasser begangener Zinssteuerdefraudation zu Strafe verurteilt worden. Unter den nach der erstinstanzlichen Feststellung zu gering deklarierten, der Zinssteuer unterliegenden, Einkünften befanden sich Dividenden von Aktien verschiedener außerhalb des Großherzogtumes Mecklenburg-Schwerin, und zwar in Preußen, Sachsen und Lübeck, domizilirender Aktiengesellschaften. Die Revision der Angeklagten wurde, soweit sie geltend machte, daß die Heranziehung dieses Dividendenbezuges zu der im genannten Großherzogtume geltenden Zinssteuer sowohl durch §. 45 der angezogenen Kontributionsedikte,¹ als auch durch §. 3 des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 ausgeschlossen sei, verworfen.

¹ Der §. 45 der Edikte lautet, soweit er einschlägt: Der Zinssteuer unterliegen alle Einkünfte physischer und moralischer Personen von ausstehenden Kapitalien, Staatspapieren, Aktien, Dividenden — — —, mögen diese Einkünfte aus dem In- oder Auslande bezogen werden, im letzteren Falle jedoch nur, wenn sie nicht schon im Auslande durch eine dem Bezücker unmittelbar zur Last fallende Steuer getroffen werden.

Aus den Gründen:

Die Beschwerden, mit denen geltend gemacht werden soll, daß die von dem Erblasser der Angeklagten bezogenen Dividenden von Aktien der Rostocker Bank und der übrigen, in den Urteilsgeünden erwähnten, außerhalb des Großherzogtumes Mecklenburg-Schwerin, und zwar in Preußen, Sachsen und Lübeck, domizilierenden Aktiengesellschaften der in §§. 45 flg. der Kontributionsedikte geordneten Zinssteuer nicht unterliegen, beruhen auf der Annahme der Identität der Person des Rechtssubjektes der Aktiengesellschaft und der Einzelaktionäre und der Identität des Vermögens beider. Die Vorinstanz hat das rechtsirrtümliche dieser Auffassung unter Berufung auf Entscheidungen des vormaligen Reichsoberhandelsgerichtes und des Reichsgerichtes und auf die einschlagende handelsrechtliche Literatur bereits zutreffend nachgewiesen; und der Rechtsatz, daß die Aktiengesellschaft als solche ein selbständiges, von den Personen der Einzelaktionäre verschiedenes, Rechtssubjekt bilde, und ebenso das Vermögen der ersteren rechtlich und thatsächlich ein von dem Vermögen der einzelnen verschiedenes sei, dieser aus Art. 213 H.G.B.'s unmittelbar fließende Rechtsatz mit den sich daraus ergebenden Folgesätzen, daß dem Einzelaktionär weder Miteigentum, noch ein sonstiges unmittelbares Recht an dem Vermögen der Aktiengesellschaft zusteht, daß ferner derselbe allein auf Grund seiner Beteiligung bei der Gesellschaft weder die Kaufmannsqualität erlangt, noch er es ist, welcher das den Gegenstand des Aktienunternehmens bildende Gewerbe betreibt, — diese Sätze sind so unbezweifelt in Theorie und Rechtsprechung anerkannt, daß es einer weiteren Ausführung hierüber nicht bedarf. Werden bei Beurteilung der hier in Frage kommenden steuerrechtlichen Verhältnisse die soeben erwähnten civilistischen Grundsätze über die privatrechtliche Stellung der Aktiengesellschaften und der Aktionäre zu Grunde gelegt, so fallen hiermit alle von der Revision im einzelnen gegen die Zinssteuerpflichtigkeit der bezogenen Aktiendividenden erhobenen Einwendungen in sich zusammen.

Was die Heranziehung der Dividenden der außerhalb Mecklenburg domizilierenden Aktiengesellschaften betrifft, so liegt eine Verletzung des §. 45 der Edikte oder des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 nicht vor. Wenn §. 45 bestimmt, daß aus dem Auslande bezogene Einkünfte der dort gedachten Art der Zinssteuer nur dann unterliegen sollen, wenn sie nicht schon im Auslande durch eine dem Bezieger unmittelbar zur Last fallende Steuer ge-

troffen werden, so folgt aus der rechtlichen Stellung des Aktionärs zur Aktiengesellschaft, daß durch Heranziehung der letzteren zur direkten Besteuerung des Domizilstaates der Aktionär wohl mittelbar, durch Verminderung des Reingewinnes der Gesellschaft und damit der Dividende, nicht aber unmittelbar getroffen wird, da Subjekt und Objekt der ersteren Steuer verschieden ist von Subjekt und Objekt der dem §. 45 der Edikte unterliegenden Steuer. Die letztere Vorschrift steht hierbei in vollem Einklange mit dem angezogenen Reichsgesetze. Dasselbe statuiert von dem in §. 1 anerkannten Prinzipie, wonach ein Deutscher zu den direkten Staatssteuern nur in demjenigen Bundesstaate herangezogen werden darf, in welchem er seinen Wohnsitz hat, in §. 3 eine Ausnahme dahin, daß der Grundbesitz und der Betrieb eines Gewerbes, sowie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen nur von demjenigen Bundesstaate zu besteuern ist, in welchem der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird. Das Gesetz hat hierbei allgemein alle Modalitäten der direkten Besteuerung im Auge, sowohl die unmittelbare Besteuerung des Grundbesitzes und Gewerbebetriebes durch Grund- und Gewerbebesteuer, als auch die Herbeiziehung des Einkommens aus diesen Quellen zu der Einkommen- oder einer ähnlichen Steuer. Immer ist aber dabei, wie aus der Tendenz des Gesetzes, aus dessen Motiven zu §. 3 und den Reichstagsverhandlungen, endlich aus der Natur des §. 3 a. a. O. als einer strikt zu interpretierenden Ausnahme von dem Prinzipie des §. 1 a. a. O. unzweifelhaft erhellt, das Einkommen aus den bezeichneten beiden Quellen nur in seiner Beziehung zu der Person des Grundstücksbesizers und des Gewerbetreibenden, und daher nur dasjenige Einkommen gemeint, welches der Grundbesitzer oder der Gewerbetreibende aus seinem Grundbesitze oder seinem Gewerbebetriebe bezieht. Die Ausnahme trifft daher nicht zu auf Dividenden der Aktionäre, welche für ihre Person als die das Gewerbe der Aktiengesellschaft betreibenden nicht zu gelten haben, und deren Dividendenbezug deshalb auch nicht der direkten Besteuerung des Landes des Gewerbebetriebes, sondern dem Prinzipie des §. 1 a. a. O. entsprechend ihres Wohnortsstaates unterliegt. — Ob die Revision die Behauptung hat aufstellen wollen, daß die auf die Aktien des Erblassers der Angeklagten entfallenen Dividenden der Sächsischen Bank in Dresden thatsächlich zu der im Königreiche Sachsen geltenden Einkommensteuer gezogen worden seien, oder ob es auch hierbei nur um

eine irrthümliche Folgerung aus der Thatfache der Beziehung der Sächsischen Bank als solcher zu der Einkommensteuer sich handelt, ist nicht klar ersichtlich. Wäre ersteres geschehen, so würde dies sowohl dem §. 2 unter 2b des (damals in Geltung gestandenen) sächs. Einkommensteuergesetzes vom 22. Dezember 1874, wie dem Reichsgesetze vom 13. Mai 1870 widersprechen, nicht aber das gesetzlich begründete Besteuerungsrecht des Wohnortsstaates des Erblassers auszuschließen vermocht haben.